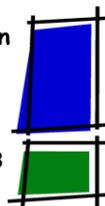


Katholischer Kindergarten
St. Maximilian Kolbe
Annette-Kolb-Str. 59 a
90471 Nürnberg
Tel. 0911-988 13 83 83



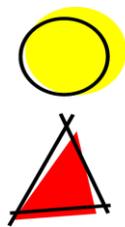
Schutzkonzept

Katholischer Kindergarten St. Maximilian Kolbe

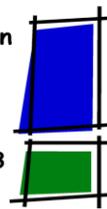
„Augen Auf – hinsehen und schützen!“

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen des Schutzkonzeptes	
1.1. Unser Auftrag	1
1.2. Reichweite des Schutzkonzeptes: Mittleres Verständnis von Gewalt	2
1.3. Gesetzliche Grundlagen	3
1.4. Christliches Menschenbild und Leitbild des Trägers	6
1.5. Kinderrechte – Grundhaltung und Umsetzung	6
1.6. Prinzip der Partizipation - Grundhaltung, Ziele und Umsetzung	7
1.7. Kultur der Achtsamkeit (Schaubild)	10
2. Risikoanalyse	11
3. Personalauswahl und Personalentwicklung	
3.1. Einstellungsverfahren	12
3.2. Einarbeitung	13
3.3. Personalentwicklung	13
4. Beschwerdewege, Verfahrensabläufe	14
4.1. Beschwerdemöglichkeiten und Umgang mit Rückmeldungen von Kindern	15
4.2. Mitwirkungs-, Beschwerdemöglichkeiten und Umgang mit Rückmeldungen von Personenberechtigten	16
5. Verhaltenskodex:	18
5.1. Sprache und Wortwahl	18
5.2. Umgang mit Nähe und Distanz, Körperkontakt, Intimsphäre und Bekleidung	18
5.3. Aktives Handeln	19
5.4. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	19
5.5. Wertschätzung und Handhabung von Geschenken	20
5.6. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex	20
6. Schutzvereinbarungen	
6.1. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen und beim Umziehen	21
6.2. Verhaltensregeln in den Sanitärräumen für Kinder, Fachkräfte, Eltern und externe Personen	22
6.3. Gestaltung der Wickelsituation	23
6.4. Gestaltung der Bring- und Abholsituation	24



Katholischer Kindergarten
St. Maximilian Kolbe
Annette-Kolb-Str. 59 a
90471 Nürnberg
Tel. 0911-988 13 83 83



6.5. Umgang mit Smartphones in der Einrichtung	25
6.6. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	26
6.7. Umgang mit Eins-zu-Einskontakt/ Kleingruppe zwischen Kind und Mitarbeitende	26
6.8. Handlungspläne bei Personalausfall und in Randzeiten	26
6.9. Regelungen um Außenbereich	27
6.10. Ausflugsregeln	27
6.11. Hospitationen	28
7. Prävention zu jeglicher Form von Gewalt	28
7.1. Gefühle	28
7.2. „Nein“ – sagen und Hilfe holen	29
7.3. Stoppregel	29
7.4. Berührungen	30
7.5. Geheimnisse	30
7.6. Sexualekonzept:	
7.6.1. Phasen der kindlichen sexuellen Entwicklung	31
7.6.2. Verständnis von Sexualerziehung	31
7.6.3. Sexuelle Bildung, Ziele	32
7.6.4. Material und Methoden für alle Altersstufen	33
7.6.5. Umgang mit Doktorspielen/ Sexualität	33
7.6.6. Handlungsschritte bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten	34
8. Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII	35
8.1. Kindeswohlgefährdung umfasst	35
8.2. Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können	36
8.3. Handeln bei Kindeswohlgefährdung	37
8.4. Verantwortung und Aufgaben der Leitung	37
8.5. Dokumentation	38
8.6. Prozessablauf	40
9. Ansprechpartner	41
10. Anhang	
10.1. Vorlagen	42



1. GRUNDLAGEN DES SCHUTZKONZEPTE

1.1. Unser Auftrag

Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und die bestmögliche Entwicklung. Kinderschutz gehört zum Auftrag jeder Kindertageseinrichtung und ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unserer Einrichtung.

Das Wohl jedes Kindes zu schützen, ein achtsamer Umgang miteinander und die Grenzen jedes Einzelnen zu achten ist die Grundlage unserer gesamten pädagogischen Arbeit und für alle MitarbeiterInnen verpflichtend.

Im Auftrag des Trägers wurde dieses Schutzkonzept mit dem Gesamtteam des katholischen Kindergartens St. Maximilian Kolbe erarbeitet und erstellt.

Als Grundlage für dieses Konzept wurde die Handreichung zur „Erarbeitung eines Schutzkonzeptes in Kindertageseinrichtungen des Caritas Verbandes für die Diözese Eichstätt“ genutzt.

In unserem Schutzkonzept wird dargelegt, wie die Kinder präventiv vor Gewalt geschützt werden und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn es zu Fehlverhalten oder Gewalt kommt.

Wichtige Voraussetzung für einen gelingenden Schutz vor Gewalt ist es, dass Kinder ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen. Aus diesem Grund sind Kinderrechte und Partizipation in unserer Konzeption und in diesem Konzept fest verankert und werden in unserer Einrichtung mit den Kindern gelebt.

Einmal jährlich wird in Teamsitzungen das Schutzkonzept reflektiert, und wenn erforderlich überarbeitet und ggf. erweitert. So wird das Gesamtteam immer wieder für das Thema sensibilisiert und alle Beteiligten erreichen Sicherheit im Umgang mit der Thematik.

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber anderen Menschen.

Unter dem Leitsatz: „Augen auf – Hinsehen und schützen“, pflegen wir einen transparenten, offenen und ehrlichen Umgang mit Fehlern.

Das Schutzkonzept bezieht sich auf die Gefahren für die Kinder in der Einrichtung und nimmt gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung wie Familie und soziales Umfeld in den Blick.

Die Veröffentlichung auf der Homepage des Kindergartens stellt einen offenen und transparenten Umgang mit der Thematik sicher.

1.2. Reichweite des Schutzkonzeptes

Unser Schutzkonzept, **mit mittlerer Reichweite**, bezieht sich auf den Schutz des Kindes vor jeglicher Form von Gewalt:

- psychische Gewalt
- physische Gewalt
- sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung oder
- Verletzung der Aufsichtspflicht.

Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte (nach Maywald 2019)

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, beleidigen, erpressen.
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung durch Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen.
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften.
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelnde Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfen (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung.
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren.

1.3. Gesetzliche Grundlagen

Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde im November 1989 verabschiedet und erkennt Kinder als eine Gruppe von Menschen an, die besonders anfällig für Menschenrechtsverletzungen ist und deshalb besonderen Schutz braucht. Sie sieht das Kind als Rechtssubjekt und -träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Die UN-Kinderrechtskonvention beschreibt in 54 Artikeln die Rechte von Kindern.

Die wichtigsten, sogenannten „vier Prinzipien“ lauten:

- **Art. 2 Das Recht auf Gleichbehandlung bzw. Diskriminierungsverbot:**
Kein Kind darf benachteiligt werden – sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.
- **Art. 3 Das Wohl des Kindes hat Vorrang:**
Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden – dies gilt in der Familie, der Kita genauso wie für staatliches Handeln.
- **Art. 6 Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung:**
Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern – zum Beispiel durch Zugang zu medizinischer Hilfe, Bildung und Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch.
- **Art. 12 Achtung vor der Meinung des Kindes:**
Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert und ihrem Alter und ihrer Reife gemäß in Entscheidungen einbezogen werden. Jedes Kind hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch eine Person, die es vertritt, gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Weitere relevante Rechte der UN-Kinderrechtskonvention:

Art. 19 Abs. 1 Uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung:
Das Kind ist vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen.



Art. 34 Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch:
Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu verhindern, dass Kinder zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden. Kinder dürfen nicht für Prostitution, andere rechtswidrige sexuelle Praktiken und pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII): Schutzauftrag und institutioneller Kinderschutz

Im § 1 Abs. 3 SGB VIII ist festgelegt, dass die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll.

Im § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag für Kindeswohl geregelt. Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII gehört es zu den Pflichtaufgaben von Kindertageseinrichtungen, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, sowie die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Nach § 45 SGB VIII benötigen Träger von Kindertageseinrichtungen eine Betriebserlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Neben den räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen müssen z.B. zur Wahrung der Kinderrechte auch Verfahren und Beschwerdemöglichkeiten Anwendung finden.

Der Träger muss im Hinblick auf die Eignung des Personals nachweisen, dass die Vorlage und Prüfung von Ausbildungsnachweisen und von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen sichergestellt sind. Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

Die Betriebserlaubnis muss zurückgenommen werden, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

Treten in der Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen auf, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, ist der Träger nach **§ 47 SGB VIII** verpflichtet, die Vorfälle umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.



Die Meldepflicht gilt bereits bei einer Beeinträchtigung des Kindeswohls und nicht erst im Fall einer Gefährdung.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Träger die weitere Beschäftigung der Leitung, einer Fachkraft oder eines Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Tätigkeit erforderliche Eignung fehlt. (Tätigkeitsuntersagung nach **§ 48 SGB VIII**)

Bayrisches Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz BayKiBiG und AVBayKiBiG

Im **Art. 9b (1)** BayKiBiG werden die Vorgaben des § 8a SGB VIII nochmals aufgegriffen.

Im **Abs. 2** ist geregelt, dass bei der Anmeldung eines Kindes in der Kita die Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen ist.

Im **§ 1 AVBayKiBiG** werden allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung vorgegeben.

Im **Abs. 3** werden das Recht auf Beteiligung und Selbstbestimmung betont. „Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.“

- Die EU-Grundrechtcharta enthält im Art. 24 eigene Kinderrechte.
- Das Grundgesetz regelt in den Artikeln 1 und 2 das Recht auf Würde und körperlicher Unversehrtheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit. In Artikel 6 sind die Elternverantwortung und das staatliche Wächteramt geregelt.
- Der § 1631 Abs. 2 im Bürgerlichen Gesetzbuch umfasst das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung.
- Im SGB VIII und im SGB X sind die Regelungen zu Schweigepflicht und Datenschutz verankert.
- Im Strafgesetzbuch wird Gewalt gegen Kinder als Straftatbestand aufgeführt.



1.4. Christliches Menschenbild und Leitbild des Trägers

Unsere Arbeit basiert auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Der Kindergarten ist ein lebendiger Teil der Pfarrgemeinde. Die Kinder erleben nicht nur im Kindergarten Gemeinschaft und Glaubensvermittlung, sondern werden auch durch Feste, Feiern und Gottesdienste im Jahreskreis in die Gemeinde eingebunden.

Religiöse Erziehung ist kein Sonderbereich, sondern ein wesentlicher Teil der ganzheitlichen Entwicklung. Wir möchten den Kindern im täglichen Umgang miteinander Werte vermitteln – sich und den anderen zu achten und anzunehmen – sie sensibilisieren für den Umgang mit der Schöpfung (Tiere, Pflanzen) – andere Menschen in ihrer Andersartigkeit (Hautfarbe, Nationalität, Behinderung) zu akzeptieren und zu respektieren. Religiöse Bildung erleben unsere Kinder ganzheitlich, mit allen Sinnen, mit Bewegung, Lied, Tanz und Spiel.

Diese Grundhaltung findet sich auch im Leitbild des Trägers in der Konzeption unserer Einrichtung wieder.

1.5. Kinderrechte – Grundhaltung und Umsetzung

Für einen gelingenden Schutz vor jeder Art von Gewalt ist es wichtig, dass Kinder ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen.

In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben.

Die wichtigsten Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention:

Jedes Kind hat das Recht:

- auf **Gleichbehandlung** und **Schutz vor Diskriminierung** unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
- auf einen **Namen** und eine **Staatszugehörigkeit**;
- auf **Gesundheit**;
- auf **Bildung** und Ausbildung;
- auf **Freizeit**, Spiel und **Erholung**;
- sich zu **informieren**, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
- auf eine **Privatsphäre** und eine **gewaltfreie Erziehung** im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
- auf **sofortige Hilfe in Katastrophen** und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
- auf eine **Familie**, **elterliche Fürsorge** und ein sicheres Zuhause;
- auf Betreuung bei Behinderung.

Aus den Kinderrechten ergibt sich **für unser pädagogisches Team folgende Grundhaltung:**

Wir sehen jedes Kind als individuelle Persönlichkeit mit dem Recht...

- ✓ ... auf Zuwendung, Hilfe, Achtung und Schutz.
- ✓ ... ernst genommen zu werden, ein Recht zur Mitsprache und Entscheidung zu haben.
- ✓ ... Fragen zu stellen und ehrliche Antworten zu bekommen.
- ✓ ... vielfältige Erfahrungen zu machen und eigene Ideen zu verwirklichen.
- ✓ ... auch einmal nichts zu tun, sich zurückzuziehen.
- ✓ ... sich seine Freunde und das Spielmaterial frei zu wählen.
- ✓ ... seine eigenen Gefühle zu äußern.
- ✓ ... spielend zu lernen.
- ✓ ... sich in seinem Tempo zu entwickeln.
- ✓ ... etwas auch einmal nicht zu schaffen.
- ✓ ... auf verantwortungsvolle und engagierte Bezugspersonen, die klare Orientierungshilfe und den notwendigen Halt geben.
- ✓ ... seine Neugierde zu leben und seine Bewegungsfreude auszuleben.
- ✓ ... eine Umgebung vorzufinden, die unterschiedlichsten Interessen und Fähigkeiten fordert und fördert.
- ✓ ... die Natur mit allen Sinnen zu entdecken.
- ✓ auf Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit

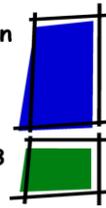
1.6. Prinzip der Partizipation – Grundhaltung, Ziele & Umsetzung

Partizipation meint, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Wege zu finden. Als Partizipation werden die verschiedenen Formen von Mitbestimmung und Beteiligung bezeichnet. In der Kindertagesstätte heißt das, Kinder werden ernstgenommen und altersgemäß am Geschehen beteiligt. Grundvoraussetzung für eine gelungene Partizipation ist eine positive und wertschätzende Grundhaltung des pädagogischen Personals. Partizipation zeigt sich im täglichen Miteinander von Kindern und der pädagogischen Fachkräfte und der Kinder untereinander.

Partizipation, das Recht auf Anhörung und Beteiligung ist neben dem Recht auf Schutz, auf Entwicklung und Förderung eines der Grundprinzipien der in der UN-Konvention festgeschriebenen Kinderrechte.



Katholischer Kindergarten
St. Maximilian Kolbe
Annette-Kolb-Str. 59 a
90471 Nürnberg
Tel. 0911-988 13 83 83



Gesetzliche Grundlagen:

In Deutschland ist das Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche auf verschiedenen Ebenen gesetzlich verankert. Fachkräfte sind grundsätzlich dazu verpflichtet, Kinder zu beteiligen.

Beteiligungsrechte auf *Bundesebene* und auf *Landesebene*:

Rechtliche Grundlagen für Partizipation von Kindern in Deutschland findet man auf Bundes- und auf Landesebene. Bundesweit finden sich Hinweise zu Kinderrechten in der Verfassung (Grundgesetz), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), und im Sozialgesetzbuch (SGB)- Aches Buch (VIII), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

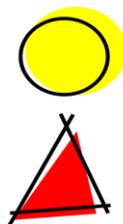
- *Bürgerliches Gesetzbuch, BGB §1:*
„Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“
- *Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII §8 und §45:*
§8 Absatz 1: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihren an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. ...“
- *Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG Art. 10*
Im Artikel 10 (2) heißt es: „Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.“

Beteiligungsrechte auf *internationaler Ebene*:

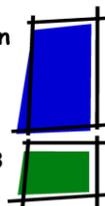
- *UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 + 13*
Im Artikel 12 wird die „Berücksichtigung des Kindeswillens“ thematisiert:
„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter bis zu seiner Reife.“

PARTIZIPATION: Unsere pädagogische Grundhaltung:

- ✓ Unser christliches Menschenbild ist geprägt von Achtsamkeit, Wertschätzung und friedlichem Miteinander.
- ✓ Wir kommunizieren mit den Kindern auf Augenhöhe.
- ✓ Wir nehmen die Kinder in allen Situationen ernst.
- ✓ Wir beobachten genau und hören den Kindern aktiv zu.
- ✓ Wir fördern die aktive Beteiligung und Selbsttätigkeit der Kinder
- ✓ Wir ermutigen die Kinder ihre Meinungen, Wünsche, Bedürfnisse und Gefühle zu äußern und nehmen diese ernst.
- ✓ Wir haben Zutrauen und Vertrauen in das Tun der Kinder.
- ✓ Wir stärken die Kinder in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.



Katholischer Kindergarten
St. Maximilian Kolbe
Annette-Kolb-Str. 59 a
90471 Nürnberg
Tel. 0911-988 13 83 83



- ✓ Wir unterstützen die Kinder Lösungsstrategien zu finden.
- ✓ Wir zeigen Interesse an der Weltansicht der Kinder.

PARTIZIPATION: Unsere Ziele

Im Laufe ihrer Entwicklung leiten wir die Kinder zu folgenden Zielen an:

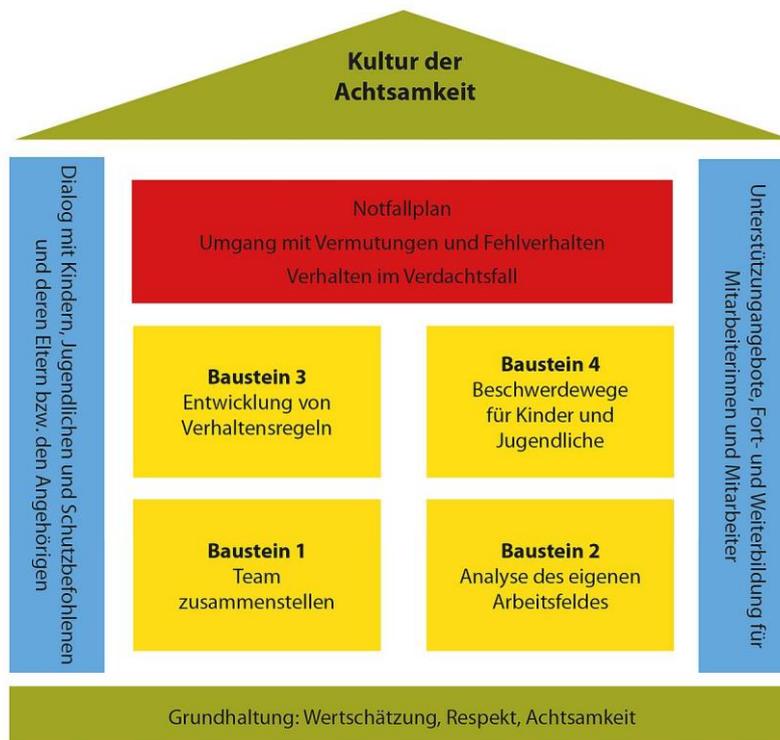
- ✓ Die Kinder sind selbstbewusst und haben ein positives Selbstwertgefühl.
- ✓ Die Kinder kennen sich selbst, ihre Bedürfnisse und Vorlieben.
- ✓ Die Kinder fühlen sich mit ihren Bedürfnissen ernst genommen und erfahren Wertschätzung.
- ✓ Die Kinder nehmen ihre Gefühle wahr, lassen sie zu und können sie benennen.
- ✓ Die Kinder bilden sich ihre eigene Meinung und äußern diese.
- ✓ Die Kinder können Entscheidungen treffen und mit den Folgen ihrer Entscheidung umgehen.
- ✓ Die Kinder erleben und kennen unterschiedliche Bewältigungsstrategien.
- ✓ Die Kinder sind motiviert Herausforderungen anzunehmen.
- ✓ Die Kinder benennen Konflikte und tragen sie aus.
- ✓ Die Kinder akzeptieren andere Meinungen und Sichtweisen.
- ✓ Die Kinder erfahren, dass sie Rechte haben und kennen sie.
- ✓ Die Kinder erleben sich als gleichberechtigt.
- ✓ Die Kinder kennen verschiedene Abstimmungsprozesse und Beteiligungsmöglichkeiten.
- ✓ Die Kinder erfahren, dass sie selbst etwas bewirken können.
- ✓ Die Kinder erfahren sich als Teil der Gemeinschaft.
- ✓ Die Kinder fühlen sich verantwortlich – für sich selbst und die Gemeinschaft.

PARTIZIPATION: Möglichkeiten der Mitwirkung in unserer Einrichtung:

- ✓ Die Kinder haben stets die Möglichkeit Wünsche und Kritik zu äußern.
- ✓ Es gibt Beteiligungsformen, die wiederkehrend in den Alltag eingebettet sind, im: Stuhlkreis, in Gesprächskreisen oder im Einzelgespräch.
- ✓ Grundsätzlich hat jedes Kind das Recht während der Freispielzeit, Spielpartner, Spielort und Spieldauer selbst zu bestimmen.
- ✓ Das Kind entscheidet frei wie es sich am Geschehen beteiligt.
- ✓ Das Kind hat ein Recht auf Mitsprache in allen es persönlich betreffenden Angelegenheiten. Hierzu gehören das Eigentum des Kindes und Empfindungen und Bedürfnisse des eigenen Körpers.
- ✓ Jedes Kind hat Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten im Gruppengeschehen.

1.7. Kultur der Achtsamkeit

Das folgende Schaubild zeigt die Bausteine zu einer Kultur der Achtsamkeit in der Diözese Eichstätt:



Es bedarf einer klaren Grundhaltung jedes Mitarbeitenden, um gemäß einer „Kultur der Achtsamkeit“ die Begegnungen mit Kindern, Eltern und Mitarbeitenden zu gestalten.

Kinder, Eltern und Mitarbeitende müssen diese Haltung jederzeit in unserer Einrichtung spüren und erleben können. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Alle Menschen in unserer Einrichtung sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden.

Dazu ist es notwendig, dass wir die Art, wie wir miteinander umgehen, überprüfen und stetig weiterentwickeln.

2. RISIKOANALYSE

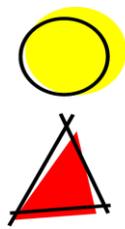
Ziel des Schutzkonzeptes ist es Schwachstellen und Gefährdungsmöglichkeiten in der eigenen Einrichtung festzustellen.

Eine sorgfältige Risikoanalyse bildet die Grundlage für dieses Schutzkonzept. Es erfolgte eine intensive Auseinandersetzung im Gesamtteam zu verschiedenen Bereichen um Gefährdungsrisiken zu erkennen, zu benennen und Schutzvereinbarungen zu erarbeiten.

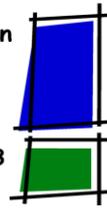
Folgende Bereiche wurden reflektiert:

- Zielgruppen unserer Einrichtung
- Situationen/ spezifische Merkmale und Tätigkeiten des Arbeitsfeldes
- Bauliche Gegebenheiten und räumliche Ausstattung
- Struktur
- Kinder
- Personal
- Kommunikation, Feedback-, Fehler- und Wertekultur
- Beteiligungs- und Beschwerdemanagement
- Wissensmanagement: Prävention, Intervention und Verfahrensabläufe
- Externe Fachkräfte, Ehrenamtliche, sonstige externe Personen

Durch die Risikoanalyse wurden wichtige Erkenntnisse erlangt durch welche Strukturen, Arbeitsabläufe oder Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen. Mit dieser Erkenntnis wurden Bereiche überdacht, verändert und verbindliche Vereinbarungen festgelegt.



Katholischer Kindergarten
St. Maximilian Kolbe
Annette-Kolb-Str. 59 a
90471 Nürnberg
Tel. 0911-988 13 83 83



3. PERSONALAUSWAHL UND PERSONALENTWICKLUNG

Bei der Prävention von Gewalt stellen die Personalauswahl und Personalentwicklung einen wichtigen Baustein dar. Die Entscheidung über Neueinstellungen treffen fachlich und persönlich kompetente Personen. Um den Prozess und Personalauswahl und Personalentwicklung zu steuern gibt es Standards für die einzelnen Verfahren.

3.1. Einstellungsverfahren

Stellenausschreibung

- In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

Bewerbungsunterlagen

Bei der Durchsicht der Bewerbungsunterlagen, achten wir besonders auf folgende kritische Punkte:

- Trennung im gegenseitigen Einvernehmen
- Arbeitsbescheinigung statt qualifiziertem Zeugnis
- Fehlende Zeugnisse
- Lücken oder massive Brüche im Lebenslauf
- häufige Stellenwechsel und kurzzeitige Anstellungen

Trifft einer oder mehrere dieser Punkte zu, wird dies im Bewerbungsgespräch direkt angesprochen und genauer hinterfragt.

Für ehrenamtliche Mitarbeitende gibt es meist kein Bewerbungsverfahren. Hier zählt der erste Eindruck im Gespräch.

Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage des Handelns in unserer Einrichtung vorgestellt. Wir treten mit den BewerberInnen darüber in den Austausch.

Einstellungsgespräch, Arbeitsvertrag und Einsatzbeginn:

- Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis, welches spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden muss.
- Mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex und der Selbstauskunftserklärung wird der Arbeitsvertrag geschlossen.
- Zusätzlich erhalten die zukünftigen MitarbeiterInnen die Schutzvereinbarungen aus dem Schutzkonzept der Einrichtung.
- Während der Probezeit wird die fachliche und persönliche Kompetenz der neuen MitarbeiterInnen ersichtlich und Auffälligkeiten direkt angesprochen, ggf. wird das Arbeitsverhältnis beendet.

3.2. Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten*innen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung oder stellvertretende Leitung statt.

Kurzzeitpraktikant*innen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

3.3. Personalentwicklung

Auch wenn der Verhaltenskodex einen Rahmen für das Miteinander gibt, kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen.

- Kritikgespräch
Im Rahmen eines Kritikgesprächs sollen Mitarbeitende frühzeitig auf grenzverletzendes Verhalten bzw. nicht einhalten des Verhaltenskodex aufmerksam gemacht werden und Vereinbarungen zur Veränderung des Verhaltens getroffen werden. Nur so hat die Person die Möglichkeit ihr Verhalten zu verbessern.
- Mitarbeitergespräch
In jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen wird die Prävention gegen jegliche Form sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert. Der Verhaltenskodex wird als eine Gesprächsgrundlage hinzugezogen.
- Umgang mit Grenzüberschreitungen
Damit sich Fehlverhalten nicht wiederholt oder sogar verfestigt, sollte jedes unprofessionelle Verhalten Konsequenzen haben.

Folgende Handlungsmöglichkeiten werden nach Art und Intensität eingesetzt:

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team
- Gespräch mit der Leitung
- Gespräch mit den Eltern
- Externe Unterstützung
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen

4. BESCHWERDEWEGE, VERFAHRENSABLÄUFE

Da Unzufriedenheit und Beschwerden u.a. auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen können, gehören sie zum präventiven Kinderschutz und sind somit ein Baustein dieses Schutzkonzeptes.

Alle am Geschehen in unserer Einrichtung Beteiligten können Beschwerden äußern und empfangen.

Interessen müssen wahrgenommen, Meinungen geäußert und Konflikte möglichst frühzeitig erkannt und gelöst werden. In unserer Einrichtung sind Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren den Kindern, Eltern und Mitarbeitern bekannt.

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es:

- Die benannten Belange, und damit die sich beschwerende Person, ernst zu nehmen.
- Den Beschwerdegrund möglichst abzustellen.
- Die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Beispiele für Beschwerdeanlässe:

- Nicht nachvollziehbares/pädagogisch unsinniges Verhalten
- Sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse unter außer Acht lassen der Bedürfnisse des Kindes
- Erleben oder beobachten eines Verhaltens, das einer Erklärung bedarf
- Ausagieren von Stimmungslagen gegenüber Kindern
- Nicht reagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzung des Verhaltenskodex
- Nicht Einhalten der Schutzvereinbarungen
- Widersprüchliches Verhalten in Bezug auf die Konzeption
- Jedes strafbare Verhalten

4.1. Beschwerdemöglichkeiten und Umgang mit Rückmeldung von Kindern

Kinder werden bei uns ermutigt sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist, sie unzufrieden sind oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt.

Beschwerden beschränken sich nicht auf ein Mindestalter und sind auch nicht an eine bestimmte Form gebunden.

Gerade bei jungen Kindern, Kindern mit sprachlichen Schwierigkeiten, Kindern mit Beeinträchtigungen können körpersprachliche, mimische oder gestische Äußerungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken.

Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es diese Äußerungen achtsam, wertschätzend und feinfühlig wahrzunehmen und entsprechend zu bewerten.

Ziele:

Die Kinder:

- erleben, dass Beschwerden erwünscht sind, ernst genommen werden und erfolgreich sein können.
- erfahren, dass sie an der Gestaltung der Gruppengemeinschaft beteiligt sind.
- lernen eigene Emotionen, Gedanken und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern.
- lernen sich bei Anderen Unterstützung und Hilfe zu holen.
- erfahren, dass sie eigene Interessen äußern und umsetzen können.
- werden im Selbstbewusstsein und in ihren Selbstwirksamkeitserfahrungen gestärkt.
- respektieren die Rechte anderer Menschen.

Die Beschwerde:

Damit Kinder sich beschweren können, müssen sie wissen über was sie sich beschweren können. In regelmäßigen Gruppengesprächen, Erklärungen und Gespräch im Einzelfall, konkrete Thematisierung in der Gruppenzeit und Projekten erfahren die Kinder:

→ Worüber kann ich mich beschweren?

- Nicht einhalten meiner Rechte
- Wenn ich mich ungerecht behandelt fühle
- Vereinbarte Regeln in der Gruppe werden nicht eingehalten
- Mitarbeitende der Einrichtung und externe Personen (Leitung der Musikstunde, Vorkurslehrkraft...) halten sich nicht an den Verhaltenskodex
- Was mich in der Gruppe/Einrichtung stört

→ **Bei wem kann ich mich beschweren?**

- Bei allen Mitarbeitern*innen der Einrichtung, nicht nur bei Mitarbeitern*innen aus der eigenen Gruppe
- Bei Kindern in der Einrichtung
- Bei meinen Eltern, Geschwistern, Familienangehörigen

→ **Beschwerdemöglichkeiten für Kinder**

- Rückmelde- und Beschwerderunden im Morgenkreis/Stuhlkreis
- Feedbackrunden zu stattgefundenen Aktionen und Projekten
- Interviews
- Kreative Methoden zur Meinungsäußerung (z.B. Gefühlsuhr, Smilies...)
- Einzelgespräche mit einem/einer Mitarbeiter*in

→ **Umgang mit einer Beschwerde der Kinder**

- Alle Beschwerden werden ernst genommen
- Beschwerden werden bewusst wahr- und angenommen und dies wird den Kindern auch signalisiert
- Es finden unmittelbare Gespräche oder Beobachtungen statt, um konkret herauszufinden, um was es genau geht.
- Anliegen und Erwartungen werden geklärt und es wird nach Lösungen gesucht!
- Transparenter Umgang mit der Beschwerde durch Austausch und Beratung mit der Gruppenkollegin
- Je nach Anliegen Information an die Leitung
- Bei schwerwiegenden Beschwerden wird das Anliegen im Gesamtteam/ mit dem Träger / mit dem Elternbeirat thematisiert und der gesamte Verlauf dokumentiert

4.2. Mitwirkungs-, Beschwerdemöglichkeiten und Umgang mit Rückmeldungen von Personenberechtigten

Eine respektvolle Beschwerdekultur ermöglicht der Fachkraft, sowie dem Team neue Wirkungssichtweisen. Hinter jeder Beschwerde steckt auch Entwicklungspotential. Sie führt zu einer Reflexion bestehender Strukturen und Verhaltensabläufen und ermöglicht Veränderungen und Entwicklung. Mit den Eltern pflegen wir einen transparenten Umgang mit den in unserer Einrichtung geltenden Strukturen und Verhaltensabläufen.

Beschwerden von Eltern liefern uns wichtige Hinweise darüber, welche Wünsche und Erwartungen sie an uns und unserer Einrichtung haben. Unser Ziel ist es, Beschwerden schnell zu bearbeiten und eine Lösung zu finden, bzw. eine Verbesserung zu erreichen oder ein Fehlverhalten abzustellen. Damit können auch Missverständnisse geklärt werden.



→ Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

- Tür- und Angelgespräche mit den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe
- Jährliche anonyme Elternbefragung mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Raum für Anregungen und Kritik
- Mindestens ein jährliches Elterngespräch zur Entwicklung und zum Austausch von Beobachtungen
- Regelmäßige, öffentliche Elternbeiratssitzungen mit Austausch und Feedbackrunden von Eltern, Team und Leitung
- Unterstützung durch Mitglieder des Elternbeirates als Überbringer einer Beschwerde und Bindeglied zwischen Eltern und Mitarbeitenden
- Bei gegebenen Anlässen außerordentliche Elternbeiratssitzungen mit dem Träger und Trägerbeauftragten

→ Umgang mit Beschwerden von Eltern

- Alle Beschwerden werden ernst genommen!
- Es finden unmittelbare Gespräche oder Beobachtungen statt.
- Anliegen und Erwartungen werden geklärt und es wird nach Lösungen gesucht.
- Dialoge werden auf Augenhöhe geführt, um gemeinsame Lösungen zu finden.
- Transparenter Umgang mit der Beschwerde durch Austausch und Beratung mit der Leitung und dem Gesamtteam.
- Je nach Anliegen Information an die Leitung.
- Bei schwerwiegenden Beschwerden wird das Anliegen im Gesamtteam/ mit dem Träger/ mit dem Elternbeirat thematisiert und der gesamte Verlauf dokumentiert.
- Bei Beschwerden über Mitarbeiter*innen hinsichtlich Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten oder sexueller Gewalt wird umgehend der Träger, die Fachberatung, die insoweit erfahrene Fachkraft und die Anprechpartner*inn der Diözese Eichstätt zur Risikoeinschätzung hinzugezogen.

5. VERHALTENSKODEX

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet.

Wir sehen uns alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes und pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Unsere Einrichtung ist ein geschützter Ort, an dem sich die Kinder angenommen und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, liegt bei den pädagogischen Mitarbeitenden.

Die MitarbeiterInnen verpflichten sich diesem Verhaltenskodex der Einrichtung.

5.1. Sprache und Wortwahl:

- Wir pflegen eine wertschätzende Anrede in allen Kontaktsituationen und achten auf unsere Sprache und Wortwahl.
- Kinder werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Kosenamen und Verniedlichung der Namen sollten nicht verwendet werden.
- Die Anredeform zwischen Mitarbeitenden und Eltern, sowie allen weiteren Bezugspersonen der Kinder ist die „Sie“-Form.
- Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eingesetzt und niemals toleriert.
- Wir sichern die Würde und die Wertschätzung jedes Kindes. Es werden von uns keine Unterstellungen ausgesprochen.
- Wir geben den uns anvertrauten Kindern bei jeder Unterstützungsleistung eine Erklärung, dass die Kinder diese Handlungen nachvollziehen können.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen Position.

5.2. Umgang mit Nähe und Distanz, Körperkontakt, Intimsphäre und Bekleidung:

- Individuelle Grenzempfindungen werden von uns ernst genommen und beachtet.
- Körperliche Berührungen sind in unserer Arbeit mit Kindern unumgänglich. Diesbezüglich arbeiten wir altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen und beachten ein professionelles Nähe- und Distanzverhältnis.
- In unserer Einrichtung sind unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, nicht erlaubt.

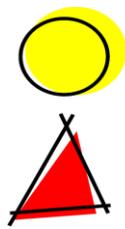
- Körperkontakt setzt immer die freie und erklärte Zustimmung des jeweiligen Kindes voraus.
- Wir fordern nicht aus eigenem Interesse ein Kind auf, sich auf meinen Schoß zu setzen.
- Wir küssen kein Kind.
- Wir respektieren das Recht des Kindes, jederzeit NEIN sagen zu dürfen.
- In unserem Handeln wahren wir stets den Schutz der Intimsphäre.
- Wir unterlassen bei den Kindern, die Hilfe beim An- und Auskleiden benötigen, überflüssige Berührungen und Hilfestellungen. Wir verzichten bei der Körperpflege auf Bewegungen, die eher kitzeln oder als Streicheln empfunden werden ebenso wie auf unpassenden Druck oder zu grobes Berühren.
- Wir Mitarbeitenden arbeiten stets bekleidet und ziehen uns bei notwendigem Wechsel der Kleidung von den Kindern zurück. Unsere Arbeitskleidung ist den Tätigkeiten angemessen und neutral. Körperbetonende Kleidungsstücke sind ebenso verboten, wie das Tragen politischer, gewaltverherrlichender oder sexistischer Inhalte.
- Das Tragen von sehr kurzen Hosen und Röcken, Tops mit Spaghettiträgern, sowie bauchfreie Kleidung ist Mitarbeitenden nicht erlaubt.
- Freundschaften von Mitarbeitenden zu Familien unserer Einrichtung werden offen und transparent kommuniziert.

5.3. Aktives Handeln:

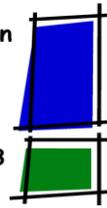
- Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern.
- Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen und genau hinzuschauen.
- Fehler werden thematisiert und reflektiert.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von gewalttätigem Verhalten.
- Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur und wir machen uns gegenseitig auf grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
- Professionelles Handeln bedeutet für uns Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen.

5.4. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken:

- Wir wählen Medien bewusst und sorgsam im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander, pädagogisch sinnvoll und altersadäquat aus.
- Digitales oder Druckmaterial mit gewaltverherrlichenden oder pornographischen Inhalten sind in unserer Einrichtung verboten.
- Digitale Medien und soziale Netzwerke werden während der Arbeitszeit ausschließlich professionell genutzt.



Katholischer Kindergarten
St. Maximilian Kolbe
Annette-Kolb-Str. 59 a
90471 Nürnberg
Tel. 0911-988 13 83 83



- Bei Veröffentlichungen beachten wir das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild.
- Die uns anvertrauten Kinder werden in leicht oder unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert, noch gefilmt.

5.5. Wertschätzung und Handhabung von Geschenken:

- Alle Personen, insbesondere die uns anvertrauten Kinder, werden von uns gleich wertgeschätzt und behandelt.
- Wir reflektieren den Umgang mit Geschenken und handhaben diesen transparent.
- Geschenke von bedeutendem Sachwert kommen den Kindern der Einrichtung zugute oder werden nicht angenommen. So vermeiden wir die Beeinflussung einzelner MitarbeiterInnen durch persönliche Zuwendungen.
- Das Annehmen von Bargeld oder Gutscheinen als Geschenk an Einzelpersonen ist untersagt.

5.6. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Die Wirkung von Sanktionen ist schwer abzuschätzen. Der Einsatz von Sanktionen wird daher von uns gut durchdacht und angepasst.
- Wir achten darauf, dass Sanktionen im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen verständlich sind.
- Das geltende Recht steht über allen unseren Handlungen.
- Wir Mitarbeitenden sind uns bewusst, dass Gewaltanwendung in jeglicher Form, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistungen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Hiermit verpflichte ich mich diesen Kodex einzuhalten!

Datum: _____ Unterschrift: _____

6. SCHUTZVEREINBARUNGEN

6.1. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen und beim Umziehen

Räumlichkeiten:

- Pflege- und Umziehsituationen finden bei uns in geschützten Räumen statt.
- Beim gemeinsamen Umziehen in der Gruppe, z.B. zum Turnen, für den Wasserspielplatz... werden die Rollos an den Fenstern heruntergelassen, um eine Einsicht von außen zu verhindern
- Während des Umziehens im Gruppenraum ist der Zutritt für nicht pädagogische Fachkräfte untersagt.

Umziehen und Pflegesituationen:

- Mit der Intimsphäre eines jeden Kindes pflegen alle Mitarbeiter einen sensiblen und achtsamen Umgang.
- Dem Wunsch des Kindes sich zum Turnen etc. nicht mit der Gesamtgruppe, sondern in einem Nebenraum umzuziehen wird ausnahmslos entsprochen.
- Beim Anziehen von Badebekleidung, bei dem sich komplett entkleidet wird, erfolgt das Umziehen im Gruppenraum geschlechtergetrennt in zwei verschiedenen Bereichen
- Hilfe beim Umziehen erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes.
- Sollte ein Kind einnässen / einkoten wird dies wertfrei von dem pädagogischen Personal angenommen und das Kind erhält alle notwendige Unterstützung zum Umziehen (frische Kleidung, Hilfsmittel wenn nötig, ggf. das Angebot zu duschen usw.) Diese Umziehsituation findet in der Toilettenkabine, als geschütztem Raum, statt.
- In Umziehsituationen werden keine Fotos gemacht.

Umgang mit Nacktheit:

- Die Kinder sind während des Aufenthalts in der Einrichtung vollständig bekleidet.
- Auch an sehr heißen Tagen halten die Kinder sich nicht oberkörperfrei in der Einrichtung oder dem Außenbereich auf.
- Bei Umziehsituationen wird darauf geachtet, dass intime Körperteile schnell wieder bedeckt werden und nicht nackt herumgelaufen wird. Auch wird dafür gesorgt, dass die Kinder nicht halb- oder unbekleidet beobachtet werden können.

Mit den Kindern werden diese Verhaltensregeln situativ besprochen!

6.2. Verhaltensregeln in den Sanitärräumen für Kinder, Fachkräfte, Eltern und externe Personen

Jede Gruppe verfügt über einen Sanitärraum mit 2 Kindertoiletten und einem großen Waschbecken.

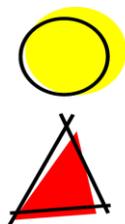
Zur gemeinsamen Nutzung für alle 3 Gruppen befindet sich zusätzlich eine Dusche und ein Wickelbereich im Sanitärraum der Gruppe 3.

In diesen Räumen gilt:

- Der Zutritt während des Einrichtungsbetriebes ist nur Kindern und dem pädagogischen Personal erlaubt. Eltern betreten den Waschraum nicht, dies gilt auch während der Bring- und Abholzeit und während Eltern-Kind-Nachmittagen. Eine Ausnahme wird bei Schnupperstunden vor Kindergarteneintritt und in der Eingewöhnungsphase gemacht. In dieser Situation können Eltern ihre Kinder beim Toilettengang begleiten oder wickeln. Es wird darauf geachtet, dass sich in dieser Situation keine anderen Kinder im Sanitärraum aufhalten.
- Für notwendige Reparaturarbeiten wird wenn möglich ein Termin vereinbart, in denen der Kindergarten geschlossen ist.
Sollte dies nicht möglich sein, und externe Personen die Sanitärräume betreten müssen, werden sie von uns begleitet bzw. der Raum wird zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen in die Sanitärräume der anderen Gruppen aus.
- Über den Zeitpunkt und die Häufigkeit des Toilettenganges entscheidet das Kind selbst.
- Während des Toilettenganges ist die Toilettenkabine der Eigenbereich des Kindes.
- In jeder Kabine hält sich nur ein Kind auf.
- In der und pädagogisches Personal öffnen nicht ungefragt die Türe der Kabine.
- Päd. Personal schaut nicht über die Kabinenwände.
- Wenn das päd. Personal das Gefühl hat, dass das Kind Unterstützung benötigt, wird vorher angeklopft und gefragt ob die Kabine betreten werden darf. Ein NEIN wird akzeptiert.
- Wird Hilfestellung beim Toilettengang benötigt und der Hilfe wurde vom Kind zugestimmt, wird das Kind angeleitet wie es den Toilettengang bewältigen kann. Das Kind wird hierbei NICHT vom päd. Personal im Intimbereich berührt. Unterstützende Hilfestellungen werden sprachlich begleitet und erklärt, dass das Kind diese Handlungen nachvollziehen kann.
- Bei Hilfestellung, z.B. öffnen der Hose, runter- oder hochziehen von Hosen usw. wird immer die Zustimmung des Kindes eingeholt.

Duschen:

- Das pädagogische Personal sorgt dafür, dass während des Duschvorgangs und dem Anziehen kein anderes Kind den Waschraum betritt.
- Der Vorgang des Duschens wird sehr diskret vor den anderen Kindern behandelt.



Katholischer Kindergarten
St. Maximilian Kolbe
Annette-Kolb-Str. 59 a
90471 Nürnberg
Tel. 0911-988 13 83 83



- Das päd. Personal unterstützt das Kind beim Duschen und leitet es zum Waschen und Abtrocknen an. Das Kind wird so wenig wie möglich berührt.
- Auch hier werden unterstützende Hilfestellungen sprachlich begleitet und erklärt, dass das Kind die Handlungen nachvollziehen kann.

Diese Verhaltensregeln werden den Eltern bei der Schnupperstunde, der Neuaufnahme und am 1. Elternabend kommuniziert. Das Personal achtet auf die Einhaltung der Regelung und spricht Eltern bei nicht Einhaltung direkt an.

Mit den Kindern werden diese Verhaltensregeln in regelmäßigen Abständen besprochen und eingeübt.

6.3. Gestaltung der Wickelsituation

Der Wickelbereich für alle Gruppen befindet sich im Sanitärraum der Gruppe 3. Das Wickeln erfolgt ausschließlich im Wickelbereich.

Die Gestaltung der Wickelsituation wird den Eltern bei der Neuaufnahme, der Schnupperstunde und am 1. Elternabend kommuniziert.

Wickelnde Person:

- Für das Kind stehen in der Wickelsituation alle pädg. Mitarbeiter*innen der Gruppe des Kindes zur Verfügung
- Neue päd. Mitarbeiter*innen und Jahrespraktikanten*innen wickeln erst nach der Eingewöhnungs- bzw. Kennenlernphase. Kurzzeitpraktikanten*innen sind vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Den Mitarbeitenden in hauswirtschaftlichen und technischen Bereich, sowie externen Personen wie z.B. Fachdiensten... ist das Wickeln nicht erlaubt.

Wickelvorgang:

- VOR dem Ausziehen bzw. öffnen der Windel, werden alle benötigten Materialien bereitgelegt (Wechselkleidung, Windel, Hygieneartikel...)
- Es gibt klar kommunizierte Zeitpunkte mit dem Kind, wann es gewickelt wird. (Bspw. vor/nach dem Mittagessen, nach dem Rausgehen, vor/nach dem turnen, wenn Windel sehr nass ist bzw. bei Stuhlgang.)
- Das Kind hat das Recht zu entscheiden, von welcher päd. Person es gewickelt werden möchte.
- Die Wickelsituation wird angenehm gestaltet, der Wickelbereich wird mit einem Sichtschutz vor dem Einsehen anderer Kinder geschützt. Andere Kinder haben keinen Zutritt zum Wickelbereich.
- Der Wickelvorgang wird sprachlich begleitet, damit das Kind Handlungsabfolgen nachvollziehen kann.
- Wir benennen die Körperteile korrekt.
- Es finden nur Berührungen statt, die für den Wickelvorgang nötig sind. Die Kinder werden nicht gekitzelt, gestreichelt oder liebkost. Der Wickelprozess wird nicht unnötig in die Länge gezogen.
- Gründliches oberflächliches und äußerliches reinigen des Intimbereiches, mit begleitenden Erklärungen der Fachkraft.
- Sollte einem Kind etwas unangenehm sein, wird darauf sofort mit einer Gegenmaßnahme reagiert z.B. kalte Hände, zu festes Säubern...

- Im Prozess des „Sauberwerdens“ wird ein NEIN des Kindes auf die Frage, ob es auf die Toilette muss, ausnahmslos akzeptiert.

6.4. Gestaltung der Bring- und Abholsituation

Die Garderobe ist kein Aufenthaltsraum, Bring und Abholzeiten sollten so kurz wie möglich gehalten werden, um den Gruppenalltag nicht weiter zu beeinflussen. Jedoch muss auch darauf geachtet werden, dass sich Familien willkommen fühlen. Im Allgemeinen gilt: längere und lautstarke Gespräche unter Familien sollten lieber außerhalb der Kita geführt werden; Wer angezogen ist, ist auch fertig zum „gehen“ und kann die Kita verlassen. Aus Platzgründen bittet die Kita darum Kinder nur mit max. zwei Personen zu bringen/ abzuholen.

Bringsituation:

- Der Frühdienst findet in einer „Sammelgruppe“ von 7:00-8:00Uhr statt. Hier ist die jeweilig diensthabende Mitarbeiterin mit den Kindern aller Gruppen.
- Eltern von Kindern, die vorher nicht den Frühdienst besuchten, sind darauf hinweisen, dass dies gerade bei „neuen“ Kindern befremdlich sein kann, da die Bezugsperson nicht immer anwesend ist.
- Bei Weinen, Trennungsangst von Kindern siehe Punkt 5 Verhaltenskodex
- Ab 8.00Uhr – 8.30Uhr ist Bringzeit in der jeweiligen Gruppe, in der Regel sind alle Mitarbeiter da.
- Von den Mitarbeitern ist darauf zu achten, dass Kinder, die sich NICHT in „Bringsituationen“ befinden, sich während den Bringzeiten NICHT unnötig in der Garderobe aufhalten.
- Eltern sollten das Ansprechen fremder Kinder unterlassen. Dies ist ein sehr individueller Punkt, da sich viele Familien privat kennen. Jedoch sollte von Seiten der Mitarbeiter darauf geachtet werden, wie weit Gespräche gehen und ggf. eingreifen. Bestenfalls sollten längere Gespräche nur unter Familien geführt werden und einzelne Kinder nicht in der Garderobe sein.

Abholsituation:

- Ab 13.00Uhr beginnt eine gleitende Abholzeit; hier ist es Eltern immer möglich, ihr Kind, entsprechend der jeweiligen gebuchten Zeit abzuholen.
- Ebenso wie bei der Bringzeit ist darauf zu achten, dass sich Kinder nicht einzeln in der Garderobe aufhalten bzw. nicht länger als notwendig
- Unser Kindergarten ist durch eine Schließanlage gesichert, somit kann die Eingangstüre nicht selbstständig von außen geöffnet werden. Die Familien klingeln in der jeweiligen Gruppe und können sich dann per Gegensprechanlage melden.
- Beim Verlassen der Kita muss zusätzlich ein Türöffnungsschalter betätigt werden, dieser befindet sich außerhalb der Reichweite von Kindern neben der Tür.
- Während sich das Kind fertig macht ggf. Spielsachen aufräumt... wartet die abholende Person in der Garderobe. Mitspielen“ bzw. ein längerer Aufenthalt ist für den Gruppenalltag ungünstig, kann aber durch eine Hospitation nachgeholt werden.
- Die Kinder werden im Gruppenraum, Garten etc. abgeholt und verabschieden sich beim betreuenden Fachpersonal. Erst wenn das Betreuungspersonal die

Eltern gesehen hat, wird das Kind „übergeben“. Kinder laufen ihren Eltern nicht „entgegen“.

- Kinder werden in der Regel von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten abgeholt. In Ausnahmefällen (befreundete Familien, Babysitter...) ist das Personal vorher zu benachrichtigen. Bei Unsicherheiten oder spontanem „zusammenschließen“ von Familien (bspw. Familie Maier würde Kind Huber mitnehmen, da sie Nachbarn sind) müssen die Eltern telefonisch kontaktiert werden. Erst mit deren Einverständnis dürfen Kinder mitgegeben werden.
- Eine Liste mit zur Abholung berechtigter Personen ist bei Kitaeintritt von den Eltern auszufüllen und wird im Gruppenordner aufbewahrt.
- Idealerweise sollten abholberechtigte Personen einmalig von den Eltern bekannt gemacht werden, oder ggf. beschrieben. Abholende Person identifiziert sich mit Personalausweis.
- Gibt es klare Bestimmungen, die gegen bestimmte Personen als Abholberechtigte sprechen (bspw. Umgangsrechtverstöße, kein gemeinsames Sorgerecht der Eltern...) muss das Kita Personal schriftlich benachrichtigt werden.
- Geschwisterkinder dürfen bei Minderjährigkeit nur mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten abholen
- Nach schriftlicher Genehmigung der Eltern und durch individuelle Absprachen können Vorschulkinder auch alleine nach Hause gehen.

6.5. Umgang mit Smartphones in der Einrichtung

Wir pflegen in unserer Einrichtung einen verantwortungsvollen Umgang mit Smartphones

Für Eltern gilt:

- ✓ Handyfreie Zone in der Einrichtung und auf dem Außengelände
- ✓ „Schauen Sie nicht auf Ihr Handy, schauen Sie auf Ihr Kind – Sprechen Sie nicht mit Ihrem Handy, sprechen Sie mit Ihrem Kind“
- ✓ Das Fotografieren von fremden Kindern mit dem Smartphone ist nicht erlaubt!
- ✓ Das Fotografieren bei Festen und Feiern ist im Kindergartenvertrag geregelt und wird von den Eltern bei Kitaeintritt unterschrieben.
- ✓ Einzige Ausnahme: Das Fotografieren von Info-Aushängen.

Für Mitarbeitende gilt:

- ✓ Private Handys sind während der Dienstzeit im Schließfach, Tasche aufzubewahren. Nicht im Gruppenraum.
- ✓ Sollte aus privaten Gründen das Handy erreichbar sein, muss dies mit der Leitung, unter Angabe des Grundes abgeklärt werden .
- ✓ Film/Fotoaufnahmen von Kindern und anderen Personen der Kita sind aus Datenschutzgründen nicht erlaubt.
- ✓ Fotos zu Dokumentationszwecken werden ausschließlich mit dem kitaeigenen Fotoapparat aufgenommen.
- ✓ Das Abspielen von Medien (Sozialmediaformaten, Musik...) ist untersagt.
- ✓ Das Übermitteln von einrichtungs- und personenbezogenen Daten über WhatsApp oder SMS ist nicht gestattet.

6.6 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Sucht ein Kind Trost durch körperliche Nähe (Möchte auf den Schoß, Arm), kann dies zugelassen werden solange es das Kind braucht und einfordert.
- Ein unangebrachtes „kuscheln“, streicheln des Kindes ist zu unterlassen.
- Sucht das Kind wieder die Distanz ist dies sofort zu ermöglichen und nicht weiter an der Nähe festzuhalten.
- Das päd. Personal achtet auf grenzüberschreitendes, distanzloses Verhalten von Kindern gegenüber fremden Erwachsenen und schreitet ggf. ein.
- Es sind jeweils die Grenzen des Kindes aber auch der Betreuungsperson zu wahren. So kann ein Mitarbeiter auch freundlich, aber bestimmt sagen, wenn ein Kind diese Grenze überschreitet.
- Um eine professionelle Distanz zu schaffen, wird sich grundsätzlich mit dem Nachnamen angesprochen.

6.7. Umgang mit Eins-zu-Einskontakt /Kleingruppe zwischen Kind und Mitarbeitende

Für eine altersgerechte Förderung werden die Kinder teilweise in Kleingruppen, ihrem Alter entsprechend gefördert. Dies geschieht meist in Kleingruppen von 3-6 Kindern. Hierfür sind die Nebenräume, Turnraum, Mehrzweckraum... vorgesehen. Eins- zu-Einskontakt findet in der Regel nur im Gruppenraum während dem Alltagsbetrieb statt.

- Einzelförderung / Kontakte wie bspw. durch Fachdienste finden in Nebenräumen, Turnraum statt.
- Die Regelungen des Schutzkonzeptes sind hier zu wahren. Und der Verhaltenskodex ist zu beachten.
- Kleingruppen werden nur von Fachpersonal durchgeführt. Praktikanten*innen werden durch eine Anleitung unterstützt und betreut.
- Berufspraktikanten übernehmen nach einer Eingewöhnungszeit auch selbstständig Kleingruppen
- Sollte ein Kind wiederholt nicht an einer Kleingruppe teilnehmen wollen, muss geklärt werden was der Grund dafür ist. Keinesfalls wird ein Kind zur Teilnahme gedrängt

6.8. Handlungspläne bei Personalausfall und in Randzeiten

- Bei Krankheit eines Mitarbeiters muss dies dem jeweiligen Frühdienst gemeldet werden, um eine Personalplanung für den Tag zu gewährleisten.
- Durch Teilzeit und gruppenübergreifende Mitarbeiter werden Engpässe ausgeglichen.
- Um die Gruppe nicht zu „verwirren“, wird darauf geachtet, dass in der Regel immer die gleichen Mitarbeiter in der jeweiligen Gruppe „aushelfen“.
- Ein „einspringen“ von Eltern als Betreuungspersonal ist nicht möglich
- Externe Mitarbeiter von anderen Kitas sind nur als letzte Variante, ggf. durch einen längeren Ausfall angedacht.

6.9. Regelungen im Außenbereich

In unserer Einrichtung gibt es folgende Außenbereiche: Garten, Turnraum, Mehrzweckraum, zwei Spielbereiche im Gangbereich

Garten:

- Pro Gruppe können je zwei Kinder, ohne ständige Aufsicht durch das Betreuungspersonal in der Garten.
- Hier werden nur „geeignete“ Kinder ausgewählt. Das Personal richtet sich hier nach dem Entwicklungsstand und dem Alter der Kinder.
- Regelmäßige Kontrolle durch das Personal, wenn Kinder im Garten sind. Der Spielbereich wird im Vorfeld klar besprochen und ist von den Gruppen einsehbar.
- Die Außenanlagen, Zäune etc. werden regelmäßig von technischem Personal überprüft.

Turnraum:

- Dieser wird von den Kindern nur unter Aufsicht genutzt

Mehrzweckraum:

- Dieser ist an festgelegten Tagen, je einer Gruppe, Fachdiensten oder einer gruppenübergreifenden Mitarbeiterin zugeteilt.
- Kinder können hier auch unbeaufsichtigt spielen. Hier entscheidet, wie im Garten auch der Entwicklungsstand des Kindes.
- Die Tür des Mehrzweckraumes bleibt, wenn er von Kindern alleine genutzt wird geöffnet und das Fachpersonal sieht regelmäßig nach den Kindern.

Spielbereiche im Gang:

- Siehe Mehrzweckraum und Garten.

6.10. Ausflugsregeln

- Exkursionen wie Museen, Theater etc. werden nur den Vorschulkindern angeboten. Hier ist meist eine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nötig, welche für kleinere Kinder, in einer größeren Gruppe sehr unübersichtlich sein kann.
- Hier achtet das Personal im Vorfeld auf den Entwicklungsstand der jeweiligen VS-Kinder. Gibt es Kinder die begründet, die Sicherheit auf einem Ausflug gefährden könnten, indem sie sich oder andere in Gefahr bringen, oder eine Einzelbetreuung nötig wäre, können diese in Ausnahmefällen von Ausflügen ausgeschlossen werden.
- Es ist dafür zu sorgen ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen Ggf. können auch Eltern angesprochen werden und als Begleitung fungieren.
- Kleine Ausflüge mit der ganzen Gruppe (Spielplatzbesuch im Stadtviertel, Spaziergänge) können nur bei vollständiger Personalanwesenheit durchgeführt werden.



- Bei allen Ausflügen wird immer eine Montur Wechselkleidung, Hygieneartikel, Verbandsmaterial und ein Mobiltelefon mitgeführt.

6.11. Hospitationen

Grundsätzlich ist das Hospitieren in der eigenen Gruppe, nach Absprache möglich. Im Vorfeld werden die Eltern über die Verhaltensregeln des Schutzkonzeptes informiert. Während der Hospitation wird darauf geachtet, dass diese eingehalten werden.

7. PRÄVENTION ZU JEGLICHER FORM VON GEWALT

7.1. Gefühle

In unserer Einrichtung werden die Kinder dazu angeleitet, verantwortungsvoll mit seinen eigenen, aber auch mit den Gefühlen anderer Menschen umzugehen. Sie sollen ein Gefühl von Sicherheit und Vertrauen in Andere und sich selbst entwickeln. Hierzu gehört es auch konstruktiv mit Konflikten umzugehen und seine eigenen Gefühle vertreten können, um zu einem selbstbewussten und autonomen Menschen zu werden. Die Entwicklung eines „Verständnis von sich selbst ist hierzu unabdingbar. Dazu gehört u.a.:

- sich seiner eigenen Gefühle bewusstwerden, sie akzeptieren, anderen beschreiben und über sie nachdenken können.
- Wissen, dass man verschiedene Gefühle gleichzeitig erleben kann und diese auch widersprüchlich sein können.
- Wissen, dass Gefühle wichtig sind und man ein Vertrauen in seine eigenen Gefühle entwickelt.

Wir bieten den Kindern Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungsbereich nicht allein sind. Das Fachpersonal ermutigt die Kinder, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und anderen gegenüber deutlich zu machen.

Dies geschieht gezielt, bspw. im Morgenkreis, Turnstunden etc. oder direkt bei Konflikten, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kindern. Aber auch bei Gesprächen zwischen Personal und Kind, bspw. bei einer Klärung von Regeln. Praktiken können hier sein:

- Gefühlszustände mit Worten benennen und beschreiben, darüber sprechen und anderen erzählen, wie man sich fühlt.
- Stimmungen, Gefühle und Befindlichkeiten anderer Menschen interpretieren zu können, erkennen und entschlüsseln.
- Bedürfnisse und Wünsche steuern und zurückstellen können.
- Bei Konflikten gemeinsame Ziele erarbeiten.
- Eigenen Wünsche, Bedürfnisse und Meinungen zum Ausdruck bringen und vertreten können.

7.2. „Nein“ – sagen und Hilfe holen

Widerstandsfähigkeit (Resilienz) ist die Grundlage für einen positiven Umgang mit seinen eigenen Gefühlen. Sie ermöglicht einen kompetenten Umgang mit individuellen, zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Veränderungen und Belastungen. Gerade der Umgang mit Grenzüberschreitungen, negativen und unangenehmen Gefühlen erfordert eine hohe Widerstandskraft. Wir vermitteln den Kindern, dass unangenehme Gefühle wichtig sind und einen achtsamen Umgang benötigen. Das Vertrauen in die eigene Gefühlswahrnehmung soll gestärkt werden, sowie das Zulassen und Aussprechen von unangenehmen Gefühlen.

Das Fachpersonal hält die Kinder dazu an, folgende „Nein- Regeln“ bei Grenzüberschreitungen jeglicher Art anzuwenden:

- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst.
- Sprich darüber, hole Hilfe.
- Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person deines Vertrauens.
- Höre nicht auf zu erzählen damit dir geholfen wird.
- Du bist nicht schuld (Schuldgefühle abwenden.)

Dies geschieht u.a. mit der „Stoppregel“ beschrieben unter 7.3.

7.3. Stoppregel

Die Fähigkeit sich gewaltfrei abzugrenzen, zählt zu den wichtigsten Merkmalen sozialer Kompetenz. Mit der Stoppregel lernen die Kinder eine einfache Methode, mit der sie sich gewaltfrei abgrenzen und Respekt verschaffen können. Gleichzeitig lernen sie Grenzen zu respektieren.

Übungen zur Stoppregel sind ein Wahrnehmungs- und Kommunikationstraining. Die Kinder lernen verletzende Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken.

- Jedes Kind darf seine eigenen individuellen Grenzen benennen und deutlich machen.
- Wo diese Grenze ist, entscheidet das Kind.
- Gehemmte Kinder erlangen so mehr Selbstbewusstsein und üben sich durchzusetzen.
- „Draufgänger“ üben Selbstkontrolle und lernen, dass es möglich ist wütend zu sein und gleichzeitig andere wahrnehmen und respektieren zu können.
- Die Stoppregel bietet Sicherheit und Orientierung.
- Wichtig ist auch die Erfahrung diese Regel nicht nur bei Gleichaltrigen anzuwenden, Stopp gilt für alle, egal wer mir gegenübersteht.

7.4. Berührungen

Um ein positives Körpergefühl entwickeln zu können, bedarf es einer wichtigen Grundaussage, welche unser Fachpersonal vermittelt. „Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen: wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.“

Den Kindern soll vermittelt werden, dass es Berührungen gibt, die sich gut anfühlen und glücklich machen. Aber auch das es solche gibt, die sich komisch anfühlen, Angst auslösen oder sogar wehtun. Auch das Bewusstsein, dass niemand das Recht hat einen anderen zu schlagen oder jemanden unangepasst zu berühren.

Durch spielerische Übungen, soll die Fähigkeit der Unterscheidung zwischen unangenehmen und angenehmen Berührungen gefördert werden.

- Morgenkreisgesprächsrunden
- Fachbücher
- Rollenspiele
- Erstellen einer „Gefühlsuhr“
- Gefühlsmemory

7.5. Geheimnisse

Manchmal üben übergriffige Kinder (aber auch Erwachsene) einen Geheimhaltungsdruck auf das betroffene Kind aus. Dies lässt auf das Wissen schließen, etwas Verbotenes zu tun. Geheimhaltung kann daher ein Hinweis auf sexuelle Übergriffe sein.

Unser Fachpersonal hält die Kinder dazu an, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt. Und es wird gemeinsam erlernt diesen Unterschied deutlich zu machen. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche dürfen weiter erzählt werden, auch wenn versprochen wurde dies nicht zu tun.

7.6. Sexualekonzept:

Kindliche Sexualität hat nichts mit der Sexualität von Erwachsenen zu tun, die vornehmlich auf die genitalen Reize konzentriert ist. Kindliche Sexualität erfahren Kinder mit allen Sinnen und mit der instinktiven und spontanen Lust auf körperliches Wohlfühl. Sie können noch nicht zwischen Zärtlichkeit, kuscheln und genitaler Sexualität unterscheiden. Sie sind noch weit entfernt von gesellschaftlichen Sexualnormen und haben zunächst noch kein Schamgefühl.

Der Umgang mit dem Thema „sexuelle Grenzüberschreitungen“ ist nicht einfach. Es bedarf Feingefühl und Achtsamkeit. Die Kinder müssen eine selbstbewusste Einstellung zu ihrem Körper bekommen, die es ihnen ermöglicht, Berührungen und Annäherungen, die ihnen unangenehm sind, wahrzunehmen und abzuwehren.

Es ist wichtig, sich seiner Gefühle bewusst zu sein, und zu erkennen was man mag und was nicht. Unser Fachpersonal ermutigt die Kinder, ihre Gefühle und Wünsche klar zu sagen. Sie sollen lernen, selbst Grenzen zu setzen und Nein zu sagen, wenn sie in einer unangenehmen Situation sind. Das Fachpersonal ist dazu angehalten, Gefühle und Wünsche der Kinder zu erkennen und ihre Bedürfnisse nach Abgrenzung und Selbstbestimmung (gerade im körperlichen Bereich) zu akzeptieren. Nur so kann eine Vertrauensbasis geschaffen werden.

Sexuelle Übergriffe in jeglicher Form (unter Kindern, Erwachsenen...) liegen dann vor, wenn sexuelle Handlungen erzwungen wurden oder diese unfreiwillig geduldet bzw. sich unfreiwillig daran beteiligt wird. Ein sexueller Übergriff unter Kindern kann auch „im Überschwang“ stattfinden. Das übergriffige Kind erkennt im Überschwang seines Wissensdurstes und Interesse nicht, dass es sich grenzverletzend verhält. Grundsätzlich aber gilt: Jede Form von Penetration ist eine Grenzverletzung.

Wichtige Kriterien für sexuelle Übergriffe sind:

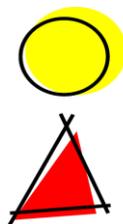
- Unfreiwilligkeit
- Machtgefälle zwischen Täter und Opfer

Diese können unterschiedliche Arten haben:

- Altersabstand
- Geschlechterverständnis
- Körperliche Kraft
- Sozialer Status
- Intelligenz
- Selbstvertrauen

7.6.1. Phasen der kindlichen sexuellen Entwicklung

Die Kindliche Sexualität ist von Geburt an schon pränatal vorhanden und ein fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Sie kennt nicht Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen. Sie ist egozentrisch und beziehungsorientiert und umfasst vielfältige Formen des sinnlichen Erlebens. Sie ist gekennzeichnet von Spontanität, Neugier und Unbefangenheit.



Psychosexuelle Entwicklung

Die Art der Triebbefriedigung ändere sich während der Kindheit mehrfach und durchlaufe eine feste Abfolge von Phasen, welche mit Entwicklungsaufgaben verknüpft sind

Lebensjahr	Entwicklungsphase	Erogene Zone	Bedürfnis	Triebbefriedigung	Entwicklungsaufgabe
0-1	Orale Phase	Mund, Lippen und Zunge	Auf- und Einnehmen	Saugen	Aufbau sozialen Vertrauens
1-3	Anale Phase	Anus	Ausscheidung	Kontrollierter Stuhlgang	Aufbau der Selbstkontrolle - Entwicklung des Ich und der Ich-Stärke (Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl)
3-5	Phallische Phase	Genitalien	- Jungen rivalisieren mit Vater um Mutter - Mädchen rivalisieren mit Mutter um Vater	Bindung an das gegengeschlechtliche Elternteil	Identifikation mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil - Übernahme der Geschlechterrolle, Werte u. Normen von den Eltern - Entwicklung des Über-Ich
5-Pubertät	Latenzphase				Sexualtrieb schlummert u. die geistige Entwicklung tritt in den Vordergrund - Identifikation mit gleichgeschlechtlichen Peers
Pubertät-Erwachsenenalter	Genitale Phase	Genitalien	Intimität, Sex	Sexualität	Partnerschaft

7.6.2. Verständnis von Sexualerziehung

Unsere Kita vertritt die Auffassung, das kindliche Sexualität weder tabuisiert oder gar bestraft werden sollte. Vielmehr wird sie wie unter 7.6.1. als Teil der Persönlichkeitsentwicklung gesehen.

Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Das Fachpersonal vermittelt den Kindern, dass Sexualität kein Tabuthema ist. Für die Genitalien werden ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis verwendet. Ebenso werden Fragen der Kinder altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

In Abschnitten der kindlichen Sexualentwicklung kann es zum Entdecken des eigenen Geschlechtes und der Genitalien kommen. Die Erfahrung, dass eigene intime Berührungen angenehme Gefühle hervorrufen können, erleben Kinder in diesen Entwicklungsabschnitt häufig.

Dies wird vom Fachpersonal nicht strickt unterbunden, vielmehr wird ein Gespräch mit dem Kind gesucht. Es soll geklärt werden, dass dieses Verhalten nicht schlimm ist, es aber unangemessene Situationen gibt. Auch durch Fachliteratur bzw. Materialien kann ein altersgemäßer Umgang mit Sexualität aufgeklärt werden.

Hierzu dienen in unserem Kindergarten u.a. Bücher, sensomotorische Materialien, Puppen und Spiele. Auch immer wiederkehrende Themen die u.a. in Gesprächsrunden und Kleingruppen erarbeitet werden, sind bspw.: Fortpflanzung und Familienmodelle, Gefühle, Freundschaft und Liebe, Geschlechterrollen, aber auch Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen.

7.6.3. Sexuelle Bildung, Ziele

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Kita.

Die Sexualerziehung in unserem Kindergarten nimmt keine Sonderstellung ein, sondern ist Bestandteil der Sozialerziehung und Persönlichkeitsentwicklung.

Es ist kein Thema das offensiv angegangen wird, sondern vielmehr aufgegriffen, wenn Kinderfragen kommen und es durch diese thematisiert wird. Eine offene, behutsame Zusammenarbeit mit den Eltern ist hierbei ebenso wichtig, wie altersgemäße Antworten auf Kinderfragen. Bei Wickel- und Pflegesituationen ist eine sprachliche Begleitung, sowie das korrekte Benennen der Geschlechtsteile bedeutsam. In unserer Kita erhalten die Kinder die Gelegenheit offen über ihren Körper zu reden und können ihre Zärtlichkeitsbedürfnisse angemessen befriedigen.

Unsere Ziele dabei sind:

- Das die Kinder eigene Sexualität als einen positiven Lebensbereich erkennen.
- Das die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle gefördert werden.
- Das die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren.
- Die Kinder im Finden und Erkennen der eigenen Identität Unterstützung erfahren.
- Ein gleichberechtigter Umgang zwischen den Geschlechtern.
- Kindergerechtes Wissen über Sexualität vermitteln.
- Das die Kinder eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen.
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickelt wird

7.6.4. Material und Methoden für alle Altersstufen

Wir als Kindergartenteam sind sensibel für alle Fragen der Kinder. Wir achten darauf, dass das persönliche Schamgefühl eines Jeden respektiert wird. Jede Gruppe sowie die Raumgestaltung der allgemeinen Spielfläche, sind so gestaltet, dass die Kinder die Möglichkeit haben ungestört zu spielen. Wir bieten ein geborgenes Umfeld wie Kuschecken, Nischen etc. Den Kindern stehen viele Materialien zur Verfügung, wie bspw. Bücher. Durch Angebote mit Materialien wie Kleister, Fingerfarbe, Federn, etc. machen Kinder wichtige sensomotorische Körpererfahrungen. Weitere Möglichkeiten didaktischer Umsetzung der Sexualerziehung werden im Kindergartenalltag eingesetzt, wie bspw. Geschichten, Lieder, Sinnesspiele, Malen, Erzählen, Turnen...

7.6.5. Umgang mit Doktorspielen/ Sexualität

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Junge sind. Sie möchten sich mit anderen vergleichen.

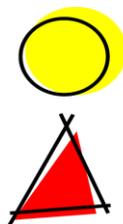
Dazu gehören die „Doktorspiele“. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Ab dem 2., vor allem dem 3. Lebensjahr beziehen Jungen und Mädchen zunehmend andere Kinder in ihr Sexualverhalten ein. Sie zeigen sich ihre Geschlechtsorgane und entdecken auf diese Weise Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Ab dem 4. Lebensjahr entwickeln sich diese spielerischen Aktivitäten zu Rollenspielen wie zum Beispiel „Vater-Mutter-Kind“ oder „Arzt-Patient“. Kinder ahmen dabei das Verhalten nach, das sie bei Erwachsenen oder älteren Geschwistern beobachtet haben.

Solche Spiele fordern eine gesunde und selbstbestimmte Sexualentwicklung, denn die Kinder lernen in einem sicheren Rahmen ihre eigenen Grenzen und die anderer kennen und achten.

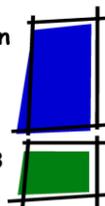
Damit diese Erfahrungen aber auch tatsächlich als positiv wahrgenommen werden können und zu der Entwicklung einer altersgerechten Sexualität beitragen, sollten bestimmte Regeln gelten, die sowohl den Kindern als auch den pädagogischen Fachkräften unserer Einrichtung bekannt sind. Nur so kann ein sicherer Rahmen für die Experimentierfreude und die Lernerfahrungen der Kinder gewährleistet werden. Diese Regeln werden mit den Kindern besprochen und ggf. immer wieder „aufgefrischt“. Das Fachpersonal greift bei Handlungen die Gewalt ausüben oder aus medizinischer Sicht gefährlich werden immer ein. Die Kinder sind nicht alleine, bzw. für eine längere Zeit unbeobachtet.

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es spielen möchte.
- Das „Spiel“ geht nur so weit, wie es für einen Selbst und für andere angenehm ist.
- Wir tun keinem weh.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes.
- Ein Altersunterschied von in der Regel max. einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden.
- Nicht beteiligte Kinder oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Das Fachpersonal beobachtet das Geschehen jedoch sensibel, um bei Grenzüberschreitungen einzugreifen.
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jederzeit verlassen.
- Nein und Stopp wird akzeptiert.
- Hilfe holen ist kein Petzen.

Unser pädagogisches Fachpersonal hat das Wissen über die kindliche Sexualität und deren Entwicklung. Gemeinsam haben wir unsere Position zur sexualpädagogischen Arbeit/Konzept erarbeitet. Es herrscht eine konstruktive Kommunikationskultur im Team, sowie eine Vernetzung und Kooperation mit den Eltern, welche immer mit einbezogen werden.



Katholischer Kindergarten
St. Maximilian Kolbe
Annette-Kolb-Str. 59 a
90471 Nürnberg
Tel. 0911-988 13 83 83



7.6.6. Handlungsschritte bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten

Bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten unter Kindern wird in erster Linie ein pädagogischer Umgang mit den kindlichen Aktivitäten und Übergriffen angestrebt. Dazu gehört auch das nicht von Tätern und Opfern gesprochen wird, sondern vielmehr von übergriffigen und betroffenen Kindern. Die betroffenen Kinder brauchen Schutz, die übergriffigen Kinder benötigen wirksame pädagogische Maßnahmen, damit sie andere Verhaltensweisen entwickeln können. Bei Übergriffen von Erwachsenen zu Kindern gilt dies nicht, hier wird klar von Tätern und Opfern gesprochen.

In unserem Kindergarten wird das Thema „Grenzen achten und setzen“ besprochen. Dies geschieht beim Spiel, Forschen und Ausprobieren, teilweise gezielt und angeleitet aber auch situationsabhängig und spontan.

Immer wenn ein Machtgefälle entsteht und Handlungen erzwungen werden, schreitet das Fachpersonal ein und ist darauf sensibilisiert. Das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühle vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist. Der Informationsaustausch über die sexuelle Entwicklung des eigenen Kindes, zwischen Kitapersonal und Eltern schafft Transparenz und somit Vertrauen. Dieser Bereich ist auch bei Entwicklungsgesprächen präsent. In unserer Kita begegnen sich Kinder aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind.

8. SICHERSTELLUNG DES SCHUTZAUFTRAGES NACH §8a SGB VIII

Ziel des §8a SGB VIII ist es, die bestmögliche Entwicklung von Kindern zu unterstützen und sie vor Gefahren für ihr Wohl und ihre Entwicklung zu schützen.

Von Kindertageseinrichtungen wird gefordert, gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Kindeswohlgefährdung abzuwenden bedeutet, ein frühzeitiges Erkennen möglicher und bestehender Gefahren, die Unterstützung und Beratung von Eltern, mit dem Ziel eine einvernehmliche Lösung zur Abwendung der Gefährdung zu finden. Es gilt bei Bedarf, die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken.

Der Blick liegt hierbei, auf dem körperlichen, geistigen und seelischem Wohl des Kindes.

Um dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen brauchen die pädagogischen Mitarbeitenden Wissen

- zum Thema Kindeswohlgefährdung (was umfasst Kindeswohlgefährdung, Anhaltspunkte...)
- zu Risiko und Schutzfaktoren
- zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Um in der Situation ruhig und angemessen vorgehen zu können gibt es Verfahrensbeschreibungen und Vorlagen zur Dokumentation der Verfahrensschritte und Gespräche.

Außerdem gibt es Telefon- und Kontaktlisten mit den entsprechenden Ansprechpartnern die allen Mitarbeitenden bekannt sind.

8.1. Kindeswohlgefährdung umfasst

- Körperliche und seelische Vernachlässigung (Mangelnde Ernährung oder Hygiene, nicht Erfüllung emotionaler Bedürfnisse)
- Körperliche und seelische Gewalt (z.B. Schläge mit der Hand, Stöße, Prügel, Tritte, Angriff mit Gegenständen, Ablehnung, Herabsetzung und Geringschätzung, Manipulation des Kindes, Vergiftungen)
- Sexuelle Gewalt
- Entwicklungsbeeinträchtigungen und Behinderungen des Kindes, bei denen Eltern Beratungsangebote und therapeutische Hilfen ablehnen und eine weitere Schädigung des Kindes zu befürchten ist.
- Dauerhafte Unterbindung sozialer Kontakte zu Gleichaltrigen.
- Spezifische Familiensituationen, die Auswirkungen auf die gesunde Entwicklung des Kindes haben (z.B. auf Grund psychischer Krankheit, Suchtabhängigkeit der Eltern, häuslicher Gewalt)

8.2. Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können

Anhaltspunkte beim Kind

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche und seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Stark auffällige Verhaltensweisen (z.B. Distanzlosigkeit, sozialer Rückzug, apathisches Verhalten)
- Äußerungen des Kindes, z.B. über Gewalt, Bestrafungen, Misshandlungen, sexuelles Verhalten ...
- Unzureichende Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche und zahnärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen (Alkohol, Medikamente...)
- Für das Alter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z.B. Körperpflege, Kleidung)
- Unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen)



- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von unserer Einrichtung
- Gesetzesverstöße (Stehlen, Sachbeschädigung...)

Anhaltspunkte in Familien und Lebensumfeld

- Auffällige Interaktion zwischen Eltern und Kind (Beschimpfungen, Abwertungen, feindseliges Verhalten gegenüber dem Kind)
- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller, bzw. materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z.B. Vermüllung, Obdachlosigkeit)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust von Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch die Eltern ist schädigend
- Soziale Isolierung der Familie

Anhaltspunkte bei unzureichender Mitwirkungsbereitschaft- und fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte, nicht abwendbar
- fehlende Problemsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche waren unzureichend
- frühere Sorgerechtsfälle

8.3. Handeln bei Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich wird das Thema Schutzauftrag und Kindeswohlgefährdung mindestens einmal jährlich in einer Teambesprechung thematisiert und die Unterlagen und Materialien zu diesem Thema sind den Mitarbeitenden zugänglich.

Die Eltern werden schon beim Aufnahmegespräch auf den Schutzauftrag unserer Einrichtung hingewiesen.

Bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung:

- Ruhe bewahren und niemals allein und überstürzt handeln
- nicht in blinden Aktionismus verfallen
- nicht vorschnell und über den Kopf des Kindes hinweg handeln
- Information und Austausch mit der Leitung
- Baldmöglichst Austausch und Beratung im Gesamtteam
- Weitere Beobachtungen werden zusammentragen und dokumentiert
- Miteinbeziehen und Gespräche mit dem betroffenen Kind
- Miteinbeziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft

Wenn sich eine akute Kindeswohlgefährdung bestätigt:

- wird der Träger informiert
- wird das Jugendamt informiert
- werden die Eltern über die Beobachtungen, die getroffene Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und die Einschaltung des Jugendamtes informiert, außer das Kind würde durch diese Information weiter gefährdet.

8.4. Verantwortung und Aufgaben der Leitung

- Die Leitung hat bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Verantwortung für die Verfahrenssteuerung und die nachvollziehbare, lückenlose Dokumentation.
- Sie verwendet für die Dokumentation der Handlungsschritte die mitgeltenden Dokumentationsunterlagen in der jeweils gültigen Version.
- Bei Kenntnisnahme von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung ist die Leitung verantwortlich für eine unverzügliche Fallbesprechung/kollegiale Beratung.
- Es wird die insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen, wenn ein Gefährdungsrisiko innerhalb der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann.
- Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten werden in jedem Verfahrensstadium einer Gefährdungseinschätzung miteinbezogen, soweit hierbei der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die Leitung stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über Hilfe informiert sind und dass auf die Inanspruchnahme der für erforderlich gehaltenen Leistungen und Maßnahmen hingewirkt wird.
- Es wird die altersgerechte Beteiligung des Kindes beachtet, insbesondere die Aufklärung über dessen Rechte.
- Eine Kindeswohlgefährdung teilt die Leitung dem Jugendamt und dem Träger unverzüglich mit, wenn
 - die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreichen,
 - die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder
 - eine Gefährdungseinschätzung von der Einrichtung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- Die Leitung leitet eine Kopie der Mitteilung an die vorgesetzte Person im Jugendamt und an den Träger weiter.

8.5. Dokumentation

Eine sorgfältige schriftliche Dokumentation ist Bestandteil eines professionellen Umgangs mit Kindeswohlgefährdungen. Sie dient sowohl der Evaluation des eigenen Vorgehens als auch- falls erforderlich- der rechtlichen Überprüfbarkeit.

Dokumentation des Prozessverlaufs:

Um ein ordnungsgemäßes Handeln und eine professionelle Fallbearbeitung nachweisen zu können, müssen Handlungsschritte und Ergebnisse dokumentiert werden. Dabei sind festzuhalten:

- die zu beurteilende Situation mit Ort und Datum
- weitere wahrgenommene Anhaltspunkte
- die beteiligten Fachkräfte
- Ergebnis der Beurteilung
- Getroffene Entscheidungen
- Ergebnis des Gesprächs mit den Personenberechtigten
- Definition der Verantwortlichen für die nächsten Schritte
- Zeitschiene zur Überprüfung des weiteren Hilfeverlaufs, der Ergebnisse
- Beschreibung der Wirksamkeit der angenommenen Hilfen im Hinblick auf die Beendigung der Gefährdung

Wird die Dokumentation externen Fachkräften zur Verfügung gestellt ist der Datenschutz (Anonymisierung) zu beachten.

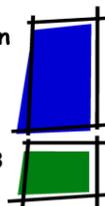
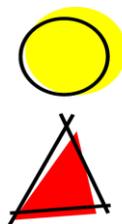
Information des Jugendamtes

Die Mitteilung an das Jugendamt enthält:

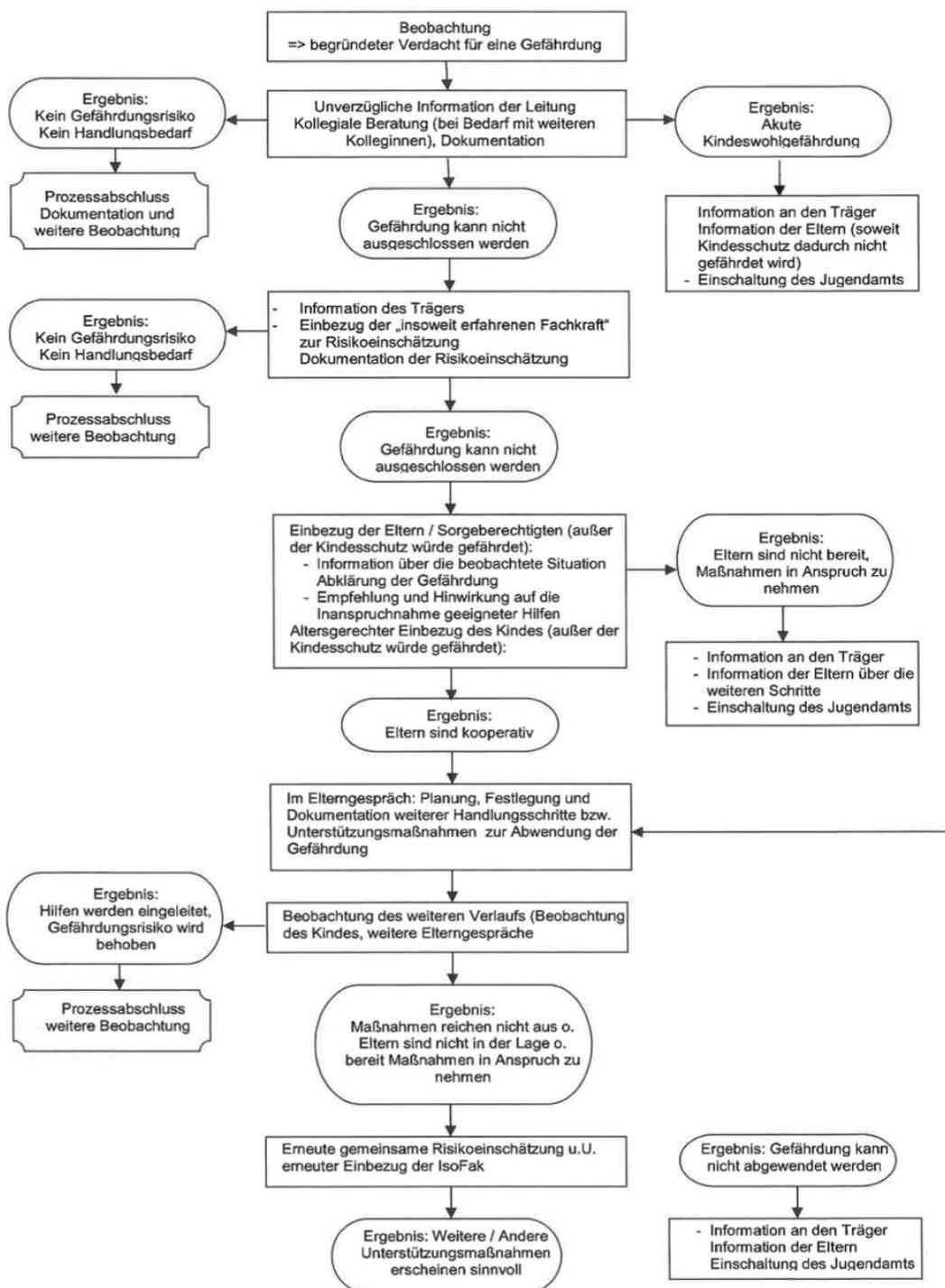
- Name, Anschrift bzw. Aufenthaltsort des Kindes
- Name, Anschrift bzw. Aufenthalt der Eltern bzw. Personenberechtigten
- Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene Maßnahmen
- Beteiligung der Personenberechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung
- Beteiligte Fachkräfte
- Weitere Beteiligte, Betroffene

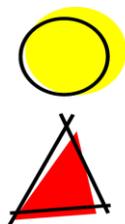
Aufbewahrungsfristen

Die Bundeskonferenz für Erziehungsbeauftragte e.V. empfiehlt, die Dokumentation, die aufgrund eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung erstellt wurde bis zur Volljährigkeit des Kindes aufzubewahren.



8.6. Prozessablauf



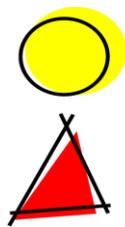


Katholischer Kindergarten
St. Maximilian Kolbe
Annette-Kolb-Str. 59 a
90471 Nürnberg
Tel. 0911-988 13 83 83

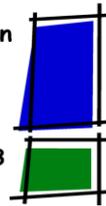


9. ANSPRECHPARTNER

Träger:	Katholische Kirchenstiftung St. Maximilian Kolbe: Dr. Pfarrer Karsten Junk
Kindergartenleitung:	Frau Karin Müller
Insoweit erfahrene Fachkraft für katholische Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadtkirche Nürnberg, Caritasverband:	Frau Gerlinde Kern-Sekatzek; Frau Ilona Jankowiak
Beratungsstelle für sexuellen Missbrauch/ Gewalt:	www.hilfeportal-missbrauch.de
„Hilfetelefon sexueller Missbrauch“	Telefon 0800 2255 530 https://nina-info.de/hilfetelefon.html



Katholischer Kindergarten
St. Maximilian Kolbe
Annette-Kolb-Str. 59 a
90471 Nürnberg
Tel. 0911-988 13 83 83



10. ANHANG 10.1.Vorlagen

Information der Leitung und Kollegiale Beratung nach Wahrnehmung einer Gefährdung

Name und Alter des Kindes: _____

Name und Anschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten:

Teilnehmer/innen: _____

Datum: _____

Was wird geschildert?

- Vernachlässigung der geistigen und / oder körperlichen Entwicklung
- Körperliche Misshandlungen / Gewalt
- Seelische Misshandlungen / Gewalt
- Sexueller Missbrauch / Übergriff
- Medizinische Unterversorgung
- Sonstiges: _____

Beschreibung der Beobachtung:

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

- einmalig am _____
- mehrfach in der Zeit vom _____ bis _____

Einschätzung der Beobachtung:

Nächste geplante Schritte (mit Festlegung eines/r Verantwortlichen):

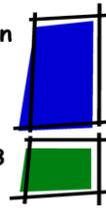
Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft? JA NEIN

Termin zur Überprüfung der Ergebnisse: _____

Notfalladressen (Zuständiges Jugendamt, IsoFak, Polizei)



Katholischer Kindergarten
St. Maximilian Kolbe
Annette-Kolb-Str. 59 a
90471 Nürnberg
Tel. 0911-988 13 83 83



Gespräch mit Eltern / Personensorgeberechtigten

Angaben zum Kind:

Teilnehmer/innen am Gespräch:

Verlaufsprotokoll:

Problemakzeptanz: Sehen die Personensorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter: JA NEIN

Vater: JA NEIN

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen Eltern und beteiligten Fachkräften? (hoch, mittelmäßig, gering, keine)

--

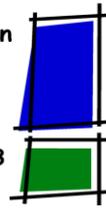
Ergebnis und Festlegung der weiteren Schritte mit Verantwortlichkeiten:

Ort, Datum:

Unterschrift der Teilnehmer/innen



Katholischer Kindergarten
St. Maximilian Kolbe
Annette-Kolb-Str. 59 a
90471 Nürnberg
Tel. 0911-988 13 83 83



Folgegespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten

Angaben zum Kind:

Teilnehmer/innen am Gespräch:

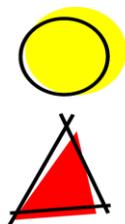
Verlaufsprotokoll:

Wurden Vereinbarungen eingehalten?

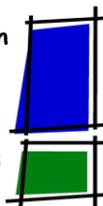
Ergebnis und Festlegung der weiteren Schritte mit Verantwortlichkeiten:

Ort, Datum:

Unterschrift aller Teilnehmer/innen



Katholischer Kindergarten
St. Maximilian Kolbe
Annette-Kolb-Str. 59 a
90471 Nürnberg
Tel. 0911-988 13 83 83



MITTEILUNG AN DAS JUGENDAMT

Name und Anschrift des Kindes, ggf. abweichender Aufenthaltsort:

Name und Anschrift der Eltern, ggf. abweichender Aufenthaltsort und andere
Personenberechtigte:

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte:

Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos:

Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen:

Beteiligung der Personenberechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung:

Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von
Maßnahmen:

Weitere Beteiligte oder Betroffene:

Datum, Unterschrift der Leitung: _____

Datum, Unterschrift Träger: _____